

Satzung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags
anlässlich des Siechenfeldfestes

**Satzung
über die
Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags
anlässlich des Siechenfeldfestes**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Jeweils am 3. Sonntag im April dürfen anlässlich des Siechenfeldfestes sämtliche Verkaufsstellen im Bereich des Gewerbegebiets Siechenfeld (zwischen B 29/alt, Mittlerer Uferstraße (von Einmündung Baumwasenstraße bis Stuttgarter Straße) und Rems) einschließlich Gebäude Waiblinger Str. 60 (Fa. LARCA) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend hiervon wird im Jahr
2012 der verkaufsoffene Sonntag auf den 22.04.2012 festgesetzt;
2014 der verkaufsoffene Sonntag auf den 13.04.2014 festgesetzt;
2017 der verkaufsoffene Sonntag auf den 23.04.2017 festgesetzt;
2019 der verkaufsoffene Sonntag auf den 14.04.2019 festgesetzt;
2022 der verkaufsoffene Sonntag auf den 24.04.2022 festgesetzt;
2025 der verkaufsoffene Sonntag auf den 13.04.2025 festgesetzt;
2028 der verkaufsoffene Sonntag auf den 23.04.2025 festgesetzt;
2030 der verkaufsoffene Sonntag auf den 14.04.2030 festgesetzt.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2007 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 8. Dezember 2011 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 21.12.2011